

Studierendenwerk Greifswald  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Brodaer Straße 2  
17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0 395 – 569 39 109  
E-Mail: [sb-nb@stw-greifswald.de](mailto:sb-nb@stw-greifswald.de)

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)  
der Hochschule Neubrandenburg

Brodaer Straße 2  
17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0 395 - 569 31 97  
E-Mail: [info.asta@hs-nb.de](mailto:info.asta@hs-nb.de)

## **Richtlinie für die Vergabe der Freitischkarten – Standort Neubrandenburg**

### **I. Vorbemerkungen**

In finanziellen Notsituationen kann bedürftigen Studierenden ein Zuschuss in Form eines Freitischguthabens zur Verwendung in der Mensa des Studierendenwerkes Greifswald am Standort Neubrandenburg gewährt werden. Das Freitischguthaben auf dem elektronischen Studentenausweis kann lediglich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden; es besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung des Freitischguthabens, die auf dem schnellsten Wege herbeigeführt wird, um kurzfristig Hilfe zu leisten und eine Potenzierung der Schwierigkeiten zu vermeiden, trifft ein Vergabeausschuss.

Der Vergabeausschuss besteht aus:

- einem Sozialberater des Studierendenwerkes,
- einem studentischen Vertreter.

Die Beurteilung über die Vergabe obliegt zu gleichen Teilen dem Vertreter des Studierendenwerkes und dem Vertreter des AStA.

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2010 in Kraft.

### **II. Bedingungen für die Vergabe des Zuschusses**

1. Den Zuschuss können Studierende erhalten, die regulär an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben sind.
2. Die Bedürftigkeit orientiert sich in der Regel an folgenden Kriterien:
  - Erhalt von Wohngeld durch die Wohngeldstelle,
  - In Härtefällen können auch Personen außerhalb des benannten Förderkreises unterstützt werden. Dafür muss glaubhaft und mit Anführung von Beweisen dargelegt werden, dass man bedürftig ist.
3. Freitischkarten werden nicht als Ersatz für ausstehende Leistungen der Unterhaltspflichtigen (Ehegatte oder Eltern) vergeben.
4. Freitischkarten werden nur für den eigenen Lebensunterhalt des Antragstellers gewährt. Eine Auszahlung des Guthabens auf dem elektronischen Studentenausweis ist nicht möglich.
5. Der Zuschuss wird nur auf persönlich gestellten Antrag hin gewährt. Der Antrag ist mittels Formblatt zu stellen und mit folgenden Unterlagen im Original vorzulegen (a, b) bzw. einzureichen (c – d):
  - a) Immatrikulationsbescheinigung bzw. gültiger Studierendenausweis,
  - b) Gültiger Personalausweis/ Pass,

- c) Begründung des Antrages,
- d) Belege und Nachweise zum Antragsgrund (z.B. aktueller BAföG-Bescheid, Wohngeldbescheid).

6. Die Aufladung des Freitischkartenguthabens auf den elektronischen Studentenausweis soll durch das Studierendenwerk innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang des Antrages erfolgen.

7. Eine rückwirkende Beantragung für bereits abgelaufene Semester ist nicht möglich. Die Antragstellung hat für das beginnende oder aktuell laufende Semester zu erfolgen. Für die Antragstellung erforderliche, noch nicht vorliegende Bescheide (vgl. Pkt. 5) können bis Semesterende nachgereicht werden. Ansonsten erlischt der Anspruch auf das Freitischguthaben für das Semester.